

| RECHT UND STEUERN |

Bundesliga-Investoren bleiben an der Seitenlinie

Das Kartellamt segnet die „50+1“-Regel im Profifußball ab – doch die Debatte geht weiter.

Das Bundeskartellamt hat sich klar positioniert: Die 50+1-Regel der Deutschen Fußball Liga (DFL) bleibt im Spiel. Mit der 1999 eingeführten Regelung macht die DFL die Lizenzerteilung davon abhängig, dass der hinter dem Club stehende eingetragene Verein über 50 Prozent plus ein Stimmrecht an der Spielbetriebsgesellschaft verfügt. Investoren können daher in wichtigen Angelegenheiten überstimmt werden, was eine Beteiligung an Bundesliga-Clubs wenig attraktiv macht. Die DFL musste sich allerdings im Gegenzug verpflichten, die sogenannten Förderausnahmen zurückzuführen, von denen bisher die „Werksvereine“ Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg profitieren. Diese beiden Ausnahmen können unter bestimmten Auflagen fortbestehen, für die Zukunft darf die DFL allerdings keine weiteren Förderausnahmen zulassen.

Nach Auffassung des Amtes ist die – im europäischen Vergleich einzigartige – Begrenzung der Liga-Teilnahme auf vereinsgeprägte Clubs „unzweifelhaft“ eine Wettbewerbsbeschränkung. Allerdings ließe sich diese Beschränkung aus zwei Gründen rechtfertigen: der Wahrung einer „gewissen Ausgeglichenheit des Wettbewerbs“ und der „Vereinsprägung“, die breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit eröffne, durch die Vereinsmitgliedschaft die Geschicke des Clubs mitzubestimmen. Diese an sich legitimen und verhältnismäßigen sportpolitischen Zielsetzungen würden jedoch durch die Förderausnahmen gerade infrage gestellt. Überspitzt könnte man sagen, dass das Amt die bestehende 50+1-Regel deshalb als kartellrechtswidrig ansieht, weil diese nicht hinreichend und konsistent wettbewerbsbeschränkend ausgestaltet ist.

Die Begründung des Amtes wird nicht nur auf Zustimmung stoßen. Dass die Förderausnahme den betreffenden Clubs einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschafft hätte, lässt sich an den sportlichen Ergebnissen nicht ablesen. Kritiker monieren, dass durch die 50+1-Regel gerade fairer Wettbewerb verhin-

dert wird und die kleineren Clubs keine Möglichkeit haben, mithilfe externer Investoren die Lücke zu wirtschaftlich erfolgreicher Clubs zu schließen. Das Beispiel des von Red Bull finanzierten RB Leipzig zeigt zudem, dass die 50+1-Regel auch kein Garant für basisdemokratische Vereinsprägung ist.

Zu den Akten gelegt ist das Thema jedenfalls nicht. Die um Förderausnahmen bereinigte 50+1-Regel wäre nicht die einzige kartellrechtlich zulässige Lösung. Der Kapitalbedarf deutscher Clubs ist nach dem gescheiterten Investorenprozess groß, die Dominanz der für Investoren offenen English Premier League wird mit jedem Jahr deutlicher. Deutsche und europäische Gerichte sind an die Entscheidung des Amtes nicht gebunden. Aktuelle Beispiele wie die European Super League zeigen, dass Beschwerdeführer häufig den schnellstmöglichen Weg nach Luxemburg suchen, um die juristischen Kernfragen im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH klären zu lassen.

Da die 50+1-Regel zur Umsetzung der Zusagen gegenüber dem Bundeskartellamt ohnehin geändert werden muss, könnte sich für die DFL die Möglichkeit eröffnen, die Regel für die Zukunft insgesamt neu aufzustellen, sodass sie für Investoren eine verlässliche Grundlage für (Minderheits-)Beteiligungen an Bundesliga-Clubs bildet. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass – unter Beibehaltung des Letztentscheidungsrechts des Vereins – dem externen Investor Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die auch ein Joint-Venture-Partner erhält, der mit 49 Prozent an einer gemeinsamen Gesellschaft beteiligt ist. Dazu sollte eine Beteiligung an der Auswahl des Top-Managements des Clubs ebenso gehören wie ein angemessener Katalog von Geschäften, die nur mit Zustimmung des Investors umgesetzt werden dürfen. INGO STRAUSS / SVEN VÖLCKER

Die Autoren sind Partner der internationalen Anwaltskanzlei Latham & Watkins.